

biermann assekuranz
Sascha Biermann
Stirper Str. 68 a
59557 Lippstadt

Versicherungsnehmer (Name & Anschrift):

Ansprechpartner:

Tel. (tagsüber):

Vertrags-Nr.:

Schadentag:

Bemerkt am:

Schadenanzeige KFZ Versicherung

- 1.1 Kfz-Haftpflichtschaden Fahrzeugversicherung (Voll-/Teilkaskoschaden)
- 1.2 Amtliches Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs: _____
- 1.3 Schadentag: _____ Schadenort: _____
- Autobahn außerorts innerorts
 Feldweg/Gelände Betriebsgelände Parkplatz
- 2.1 Name des Fahrers: _____
Straße, Wohnort: _____
- 2.2 Führerscheindaten: Führerscheinnummer _____
Ausstellende Behörde _____
Fahrerlaubnisklasse _____
- 2.3 Erfolgte die Fahrt mit Einverständnis des VN? ja nein
Wenn nein, wie gelangte er in den Besitz der Schlüssel _____
- 2.4 Stand der Fahrer vor dem Ereignis unter Alkohol,
Drogen oder Medikamenteneinfluss? ja, Art / Menge _____ nein
Wurde eine Blutprobe entnommen? ja, BAK ___ ‰ nein
- 3.1 Genaue Schadenschilderung, ggf. auf gesondertem Blatt:

- 3.2 Unfallsituation
 Rangieren, parken, wenden Auffahren Überholen
 Ladungssicherungsschaden Streifschaden Vorfahrtsverletzung
 Abbiegen rechts/ links Fahrspurwechsel
 sonstiges: _____
- 3.3 Witterung zum Unfallzeitpunkt
 Regen Schnee / Glätte trocken / normale Witterungsverhältnisse
 tief stehende Sonne Nebel

Fragen zum Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungsschutz

- 4.1 Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Geschädigten: _____

- Kennzeichen des Geschädigten: _____
Fahrzeug-Typ: _____ Baujahr: _____ km-Stand: _____
- 4.2 Art der Beschädigung: _____
- 4.3 Wurde der Unfall polizeilich aufgenommen? ja nein
Zuständige Polizeidienststelle: _____
- 4.4 Wurde einer der Beteiligten gebührenpflichtig verwarnt? ja, wer? _____ nein
- 4.5 Gibt es Personenschäden? ja nein
Name der verletzten Person: _____
Straße, Ort: _____
- 4.6 Gibt es Zeugen? ja nein
Name, Vorname: _____
Straße, Ort: _____

Fragen zum Kasko-Versicherungsschutz

- 5.1 Ist das Fahrzeug ein Leasing-Fahrzeug? ja nein
- 5.2 Fahrzeug-Typ: _____ Baujahr: _____ km-Stand: _____
- 5.3 Fahrzeugbereifung Sommerreifen Winterreifen
- 5.4. Art der Beschädigung: _____
Schadenhöhe: _____ EUR
zu besichtigen bei: _____
- 5.5 Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? ja nein
- 5.6 Bankverbindung: Bankname: _____
Konto-Nr.: _____
BLZ: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG

über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können die Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihnen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs ihrer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihnen die sachgerechte Prüfung ihrer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihnen alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Die Versicherer können ebenfalls verlangen, dass Sie ihnen Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber die Versicherer können ihre Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben die Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang ihrer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden die Versicherer in jedem Fall von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.